



§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Name des Vereins ist "SPORTVEREIN WÜRZBACH e.V." Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 330079 eingetragen und hat seinen Sitz in Oberreichenbach (Ortsteil Würzbach), Landkreis Calw.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch die Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auch die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft des Vereines

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und im Sportkreis Calw. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.



§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, der gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -Pflichten gilt. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

(5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend und dem Verein im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen unter 14 Jahre sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Minderjährige Vereinsmitglieder werden nach Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

I. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:

- a) Mitteilung von Anschriftsänderungen / Änderung der E-Mail-Adresse
- b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium etc.)
- c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

(2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.



(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins sowie schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, können durch den Vorstand davon ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Kalendervierteljahres jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss



§ 8

Die Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden anderen Vorstände einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Oberreichenbach unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden anderen Vorstände geleitet.

(3) Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl und Abwahl des Vorstands
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

(5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, beschlossen, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

(7) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Minderjährige können nicht zu Mitgliedern des Vorstands und zu Kassenprüfern gewählt werden.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, dem 1. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.



II Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
 - b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird
- Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

(1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorständen:

- a) Vorstand (1.Vorsitzender) für den allgemeinen Bereich, Verwaltung und für Veranstaltungen
- b) Vorstand für den sportlichen Bereich
- c) Vorstand für den wirtschaftlichen Bereich Finanzwesen
- d) Schriftführer

(2) Die Vorstände erledigen jeweils eigenverantwortlich ihre Bereiche, hierfür können sie weitere Mitglieder zur Mitarbeit in ihren jeweiligen Bereichen ernennen bzw. verpflichten.

(3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(4) Der Vorstand sollte mindestens alle 6 Wochen von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der beiden anderen Vorstände einberufen werden.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind die 3 Vorstände, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch die beiden anderen Vorstände ersetzt oder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen. Bei einer Nichteinigung des verbleibenden Vorstands ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied zu wählen hat.

(7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.



§ 10

Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Jugendleiter sowie bis zu fünf weiteren Beisitzern. Der Schriftführer, der Kassier, der Jugendleiter und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Hauptausschuss beschließt über den gesamten Verein betreffende, wichtige Angelegenheiten.

Die Beisitzer gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen der Mitgliederversammlung als gewählt.

Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bei Bedarf einberufen.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, stimmberechtigt sind die drei Vorstände, der Schriftführer, der Jugendleiter und die vier Beisitzer. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vertretungsberechtigung

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstand des allgemeinen Bereichs (1. Vorsitzende), die beiden anderen Vorstände sind dessen Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 12

Abteilungen

(1) Die Durchführung des aktiven Sportbetriebes und des Freizeit- und Breitensports kann in einzelne Abteilungen unterteilt werden.

(2) Die Abteilungen unterstehen dem Vorstand für den sportlichen Bereich.

(3) Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstands eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand.

§ 13

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Hauptversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.



§14

Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu 150,-- €) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberreichenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§16

Datenschutzerklärung

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, ausgeübte Sportart und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Als Mitglied des **WLSB** ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Zuname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein.



(4) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(5) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage des SV Würzbachs, im Amtsblatt der Gemeinde Oberreichenbach, in den lokalen Zeitungen, im Informationsblatt und auf der Homepage der Gemeinde, auf den Social-Media-Seiten des SV Würzbach) nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat. Insbesondere werden in obig genannten Medien auch Mannschaftsbilder, Bilder von Fußballspielen oder von Trainingseinheiten veröffentlicht.

Das Mitglied willigt in diese Veröffentlichung ein, Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 DSGVO. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf ist an den Vorstand zu richten.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.

§17

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt an die Stelle der am 07. April 1962 beschlossenen Satzung, geändert durch Beschluss vom 04. März 1967. Die Satzung tritt mit Wirkung vomin Kraft.

75394 Oberreichenbach

Vorsitzender allgemeiner Bereich
(1.Vorsitzender)

Vorsitzender sportlicher Bereich

Vorsitzender wirtschaftlicher Bereich

Schriftführer